

Begründung zur Einstellung Sachbearbeiter/-in Empfang/Verwaltungsangelegenheiten unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Die zeitnahe Nachbesetzung dieser Stelle ist für die Aufrechterhaltung eines rechtssicheren und effizienten Dienstbetriebs zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf die Wiederbesetzung würde die Gemeinde nicht nur vor organisatorische Herausforderungen stellen, sondern auch erhebliche haftungsrechtliche und soziale Risiken bergen.

Im Kernbereich der sozialen Daseinsvorsorge ist die Stelle für die rechtssichere Bearbeitung von Wohnberechtigungsscheinen (WBS) sowie die Durchführung von Widerspruchsverfahren verantwortlich. Da eine Nichtbesetzung unmittelbar zu Verzögerungen bei der Wohnraumvermittlung führt, entstünden für die Bürger unzumutbare soziale Härten. Zudem setzt sich die Gemeinde bei Fristversäumnissen potenziellen haftungsrechtlichen Risiken aus, was eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung unentbehrlich macht.

Als zentrale Schnittstelle zur Bürgerschaft fungiert die Stelle zudem als Garant für die Servicequalität der Verwaltung. Dies umfasst insbesondere die Durchführung rechtssicherer Identitätsprüfungen bei der Ausgabe von Hoheitsdokumenten, eine Aufgabe, die aufgrund ihrer Sensibilität nicht ohne Qualitätsverlust umverteilt werden kann. Durch die qualifizierte Erstberatung und Wegweisung übernimmt die Stelle eine wichtige Filterfunktion, die nachgelagerte Fachämter von allgemeinen Anfragen entlastet und deren Konzentration auf Kernaufgaben erst ermöglicht.

Auch für die internen Betriebsabläufe ist die Stelle von strategischer Bedeutung. Sie bildet das Rückgrat des digitalen Rechnungsworkflows im Dokumentenmanagementsystem (DMS). Eine Vakanz würde hier den Informations- und Belegfluss unterbrechen, was unweigerlich zu Mahngebühren und Zinsverlusten durch versäumte Zahlungsfristen führen würde. Ergänzt wird dieses Aufgabenspektrum durch die zentrale Materialwirtschaft, welche die tägliche Arbeitsfähigkeit der gesamten Belegschaft sicherstellt.

Da es sich hierbei um eine notwendige Aufgabe handelt, deren Weiterführung unaufschiebbar ist, erfüllt die Maßnahme die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf. Die unbesetzte Stelle führt zu erheblichen Einschränkungen im Verwaltungsbetrieb und gefährdet die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung. Eine Einstellung war daher auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig und erforderlich.

18. FEB. 2026

Sven Siebert
Bürgermeister

18.02.26

Stefanie Kleinschmidt
Kämmerin